

So wird der neue nasale Grippeimpfstoff abgerechnet

— Seit der laufenden Impfperiode ist ein neuer Influenzaimpfstoff auf dem Markt, der sich nach nasaler Applikation im Nasopharynx vermehrt und so eine Immunität zur Folge hat. Das Nasenspray ist zur saisonalen Grippeimpfung 2012/2013 bei Kindern ab dem 24. Monat und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zugelassen. Die Impfstoffdosis wird mittels einer Dosierungsklemme am Applikator aufgeteilt in beide Nasenlöcher gesprüht. Der Patient kann dabei normal atmen und muss nicht aktiv inhalieren oder Luft durch die Nase einziehen. Die Virenstammzusammensetzung des Impfstoffes entspricht der Empfehlung der WHO für den Zeitraum 2012/2013.

Durch die abgeschwächten lebenden Impfviren kommt es nach Impfung mit dem nasalen Grippeimpfstoff praktisch regelmäßig zu einer Infektion im Nasopharynx. Bei sonst gesunden, immunkompetenten Personen führt dies aber nicht zu einer Erkrankung. Nach der Impfung sollte aber der Kontakt zu immungeschwächten Menschen gemieden werden.

Die STIKO ist in ihrer Empfehlung bisher auf den neuen nasalen Grippeimpfstoff nicht eingegangen. Die Impfung gegen Grippe wird aber weiterhin für Personen unter 60 Jahren einschließlich Kindern und Jugendlichen nicht generell empfohlen, sondern nur bei Vorliegen einer Impfindikation. Dazu zählen bestimmte Grunderkrankungen, Personen, die als mögliche Infektionsquelle für ungeimpfte enge Kontaktpersonen mit besonderem Risikofungieren können, sowie Personen in Einrichtungen mit umfangreichem Publikumsverkehr. Für diesen Patientenkreis kann der Impfstoff in der Regel über eine Verordnung im Rahmen des Sprechstundenbedarfs (SSB) bezogen werden. Regionale Besonderheiten sind dabei zu beachten.

MMW Kommentar

Die erbrachte Impfleistung, die die Aufklärung des Patienten (Eltern), die Applikation des Impfstoffes sowie die Dokumentation (u. a. Impfausweis oder Impfbescheinigung) umfasst, wird mit der GO-Nummer 89112 (Influenzaimpfung; sonstige Indikation) gegenüber der zuständigen KV abgerechnet. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Grippeimpfstoff i. m. injiziert oder nasal appliziert wird. Wegen des nicht unerheblichen Preisunterschiedes zu den i. m. injizierten Impfstoffen könnte die Verordnung dieses Impfstoffes allerdings Anlass zu Wirtschaftlichkeitsprüfungen der Kassen werden. Hier

gilt es, denkbare Indikationen für das Abweichen von der „traditionellen“ Methode der Applikation zu berücksichtigen und ggf. zu dokumentieren. Der Vorteil des Impfsprays besteht – ähnlich wie bei einer Schluckimpfung – darin, dass die Injektion mit einer Nadel vermieden und die Akzeptanz der Impfung dadurch erhöht wird. Eine Vermeidung einer zusätzlichen Injektion allein kann angesichts anderer Impfungen, die ebenfalls i. m. appliziert werden, hingegen kein ausreichender Grund sein, den nasalen Impfstoff einzusetzen.

Elektronische Gesundheitskarte: o.k. vom Sozialgericht

— Nach einem Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf (SG) können gesetzlich Krankenversicherte den Austausch ihrer Krankenversichertenkarte gegen eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) nicht ablehnen. Das Argument, dass auf der Karte persönliche Daten gespeichert seien, ließ das Gericht nicht gelten. Die Versicherten müssten es hinnehmen, dass bestimmte Daten nach §291a Abs. 2 Satz 1 SGB V auf der eGK gespeichert würden. Zudem unterscheidet sich die eGK bislang kaum von der alten Krankenversichertenkarte.

Die Möglichkeit, dass später weitere Daten gespeichert werden, ist nach Ansicht des Gerichts auch kein Grund, die eGK abzulehnen. Denn diese Daten würden nur auf der Karte abgelegt, wenn der Versicherte damit einverstanden sei. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig (Sozialgericht Düsseldorf, Urteil vom 28. Juni 2012, AZ: S 9 KR 111/09, anhängig beim LSG NRW, AZ: L 5 KR 431/12).

MMW Kommentar

Bisher ist die eGK nur ein sehr teurer Ersatz für die bisherige Krankenversichertenkarte und unterscheidet sich nur durch das Lichtbild von der alten Version. Gesetzlich Krankenversicherte sind nach dem noch nicht rechtskräftigen Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf allerdings dazu verpflichtet, an der Einführung der eGK teilzunehmen. Das Selbstbestimmungsrecht des Versicherten im Hinblick auf Informationen, die auf der neuen Karte gespeichert sind, wird durch die Erweiterung der bisherigen Krankenversicherungskarte zur eGK angeblich nicht eingeschränkt. Die Frage ist nur, ob nun als nächster Schritt doch die Online-Prüfung auf Gültigkeit der Karte in den Praxen folgt. Das hätte bekanntlich lange Warteschlangen, insbesondere am Quartalsanfang an der Praxisanmeldung, zur Folge.